

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst und Kanzlei

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Pfarrbestätigungswahlen 2020 – Rechtliche Hinweise zuhanden der Kirchenpflegen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) beinhaltet bezüglich der Pfarrbestätigungswahlen einen Systemwechsel: An die Stelle der obligatorischen Urnenwahl tritt die *stille Bestätigungswahl*. Es kommt somit nur ausnahmsweise zu einer Bestätigungswahl an der Urne (Art. 125 Abs. 1 KO).
- 1.2 Der Kirchenrat bestimmte den *9. Februar 2020* als Wahltermin für die Pfarrbestätigungswahlen 2020, soweit keine stille Wahl zustande kommt und daher die Wahl für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Urne erfolgen muss.
- 1.3 Die neue Amtsdauer 2020–2024 beginnt am *1. Juli 2020*. Sie endet am *30. Juni 2024*.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Folgende Gesetzesbestimmungen regeln das Verfahren der Pfarrbestätigungswahlen:
 - § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1),
 - Art. 120 und 125 KO,
 - §§ 24a–24i sowie 60–65 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402).
- 2.2 Die Bestätigungswahl erfolgt auf die *ganze* Amtsdauer (Art. 21 Abs. 1 KO). Ist eine gemeindeeigene Pfarrstelle oder sind die gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilten weiteren Stellenprozente nur für einen Teil der Amtsdauer 2020–2024 bewilligt bzw. zugeteilt, so erfolgt die Wahl nur auf diese Dauer.

3. Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten

- 3.1 Für eine Bestätigungswahl kommen nur Pfarrerrinnen und Pfarrer in Frage,

- die im Zeitpunkt des Beschlusses der Kirchenpflege über die Bestätigung oder Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchgemeinde im Wahlverhältnis eine ordentliche, eine gemeindeeigene oder eine Ergänzungspfarrstelle besetzen,
 - denen die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2020–2024 Stellenprozente zuteilt, wobei Pfarrerinnen und Pfarrer einen Rechtsanspruch auf mindestens 30 Stellenprozent haben (§ 24a PfrVO) und
 - deren Arbeitsverhältnis in der Kirchgemeinde nicht vor Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juli 2020 durch die Entlassung aus dem Amt endet.
- 3.2 Einer Bestätigungswahl haben sich somit Pfarrerinnen und Pfarrer *nicht* zu stellen, wenn im Zeitpunkt des Beschlusses der Kirchenpflege über die Bestätigung oder Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- für sie die Entlassungsverfügung des Kirchenrates auf den 30. Juni 2020 oder einen früheren Zeitpunkt vorliegt oder
 - sie gegenüber der Kirchenpflege und dem Kirchenrat schriftlich und unmissverständlich erklärt haben, dass sie sich einer Wahl nicht stellen wollen, den Kirchenrat um Entlassung aus dem Amt spätestens per 30. Juni 2020 ersuchen werden oder eine allfällige Wahl ablehnen würden.
- 3.3 Es wird empfohlen, für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Ausscheiden aus dem Pfarramt zwischen dem *1. Juli 2020 und 31. März 2021* absehbar ist oder feststeht, *keine* Bestätigungswahl durchzuführen. Damit soll verhindert werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine Amtsdauer von nur wenigen Monaten gewählt werden müssen. Dies gilt in erster Linie für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in diesem Zeitraum pensioniert und deshalb gestützt auf Art. 132 Abs. 2 KO vom Kirchenrat zufolge Erreichen des AHV-Alters von Amtes wegen aus dem Pfarramt entlassen werden. Betroffen sind aber auch Pfarrerinnen und Pfarrer, für die aus anderen Gründen ein vom Kirchenrat bewilligtes Entlassungsgesuch vorliegt, das die Entlassung aus dem Pfarramt zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. März 2021 bestätigt. All diese Pfarrerinnen und Pfarrer ordnet der Kirchenrat als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in die Kirchgemeinde ab.
- 3.4 Die Kirchenpflege muss somit für jede gewählte Pfarrerin und jeden gewählten Pfarrer klären, ob das Arbeitsverhältnis vor Beginn der neuen Amtsdauer beendet wird. Es empfiehlt sich dabei, von den Pfarrerinnen und Pfarrern vorab schriftlich oder zu Protokoll das Einverständnis mit einer allfälligen Bestätigungswahl für die neue Amtsdauer einzuholen.
- 3.5 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, deren *Neuwahl* in die Zeit zwischen dem Beschluss der Kirchenpflege über die Bestätigung oder Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern und dem 30. Juni 2020 fällt, hat die Neuwahl auf Beginn der neuen Amtsdauer 2020–2024 zu erfolgen. Treten diese Pfarrerinnen und Pfarrer ihr Amt vor dem 1. Juli 2020 an, so ordnet sie der Kirchenrat bis dahin als Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Kirchgemeinde ab, bezüglich Lohn und Stellung in der Kirchgemeinde zu den gleichen Bedingungen wie gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer.

- 3.6 Bestehende Aufteilungen von Pfarrstellen gemäss §§ 51–69 PfrVO (in der Fassung vom 3. September 2014) fallen auf das Ende der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerrinnen und Pfarrer dahin.
- 3.7 Im Rahmen der Vorbereitung der Pfarrbestätigungswahlen 2020 hat die Kirchenpflege auch der Einhaltung der *Wohnsitzpflicht* für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer Beachtung zu schenken. Mindestens eine *gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer hat in der Kirchgemeinde zu wohnen* (Art. 122 Abs. 1 KO), in der sie bzw. er gewählt ist. Die Kirchgemeindeordnung kann weitere gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer zur Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde verpflichten (Art. 122 Abs. 2 KO). Den wohnsitzpflichtigen Pfarrerinnen und Pfarrern kann der Kirchenrat auf Gesuch hin und nach Anhörung der Kirchenpflege die Wohnsitznahme ausserhalb der Kirchgemeinde bewilligen (Art. 122 Abs. 3 KO). Die Wohnsitzpflicht besteht nicht für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss Art. 121 KO.
- 3.8 Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Wohnsitzpflicht unterliegen, haben *im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen* (Art. 122 Abs. 4 KO). Die Kirchenpflege weist das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse der betreffenden Pfarrerin oder des betreffenden Pfarrers, der Arbeitsteilung im Pfarramt und der Interessen der Kirchgemeinde zu (§ 99 Abs. 1 und 2 PfrVO). Über die Wohnsitznahme ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung, aber innerhalb der Kirchgemeinde entscheidet die Kirchenpflege (Art. 122 Abs. 4 KO).
- 3.9 Pfarrerinnen und Pfarrer, die weder der Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde noch der Pflicht zur Wohnsitznahme im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung unterliegen, haben das Recht, von der Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt zu erhalten, sofern sie in der Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von 50% und mehr gewählt sind (Art. 247 Abs. 2 KO).

4. Aufteilung der Stellenprozente

- 4.1 Steht fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sich der Bestätigungswahl stellen (vgl. vorstehend Ziffern 3.1–3.4), hat die Kirchenpflege die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO zugeteilten Stellenprozente auf die Pfarrerinnen und Pfarrer aufzuteilen (§ 24a Abs. 2 PfrVO). Dabei ist *nicht massgebend*, ob eine Pfarrerin, ein Pfarrer in der laufenden Amtsdauer in der Kirchgemeinde auf einer ordentlichen Pfarrstelle oder auf einer Ergänzungspfarrstelle tätig ist oder ob sie bzw. er derzeit eine Pfarrstelle in Stellenteilung versieht. Im Rahmen der Aufteilung der Stellenprozente für die Amtsdauer 2020–2024 sind gegenüber der laufenden Amtsdauer auch Änderungen der Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer möglich, ohne dass dies zu einer Pfarrneuwahl führt.
- 4.2 Verfügt die Kirchgemeinde über eine *gemeindeeigene Pfarrstelle*, welche die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenrat nur befristet beschlossen bzw. bewilligt haben, so ist diese vor der Aufteilung der Stellenprozente für die Amtsdauer 2020–2024 zu verlängern. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung und der Bewilligung des Kirchenrates (Art. 119 Abs. 1 und 2 KO). Die Stel-

lenprozente der gemeindeeigenen Pfarrstelle sind bestimmten Pfarrerinnen und Pfarrern zuzuweisen, als Ganzes oder aufgeteilt.

- 4.3 In der Regel wird der Pfarrkonvent der Kirchenpflege einen *einvernehmlichen* Vorschlag unterbreiten, nachdem die Kirchenpflege mit den einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie mit dem Pfarrkonvent über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Stellenprozente das Gespräch geführt hat. Die Kirchenpflege ist gehalten, auf dieses Einvernehmen hinzuwirken. Um dies möglichst zu erreichen, zieht sie bei Bedarf die Dekanin oder den Dekan und die Bezirkskirchenpflege bei (§ 24b Abs. 1 PfrVO).
- 4.4 Die Kirchenpflege hat bei der Aufteilung der Pfarrstellenprozente die Vorgaben von Art. 120 Abs. 1 und 2 KO sowie von §§ 24a Abs. 2 und 60 PfrVO zu beachten, auch wenn ein einvernehmlicher Aufteilungsvorschlag des Pfarrkonvents vorliegt. Insbesondere hat sie jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer, die sich der Bestätigungswahl stellen, *mindestens 30 Stellenprozent* zuzuteilen, auch wenn sie diese oder diesen nicht zur Bestätigung vorschlagen will (Art. 120 Abs. 1 KO und § 24a Abs. 2 PfrVO). Sodann hat sie bei der Aufteilung der Stellenprozente folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (dazu Art. 120 Abs. 2 KO und § 60 Abs. 1 PfrVO):
- den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,
 - die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,
 - die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,
 - die Arbeitsteilung im Pfarramt aufgrund der Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 2 KO,
 - soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - die fachliche und persönliche Eignung zur Übernahme der zu erfüllenden Aufgaben.
- 4.5 Für die Aufteilung der Stellenprozente auf die Pfarrerinnen und Pfarrer bestehen neben der Pflicht, mindestens 30 Stellenprozent zuzuweisen (vgl. vorstehend Ziffer 4.4), weitere *Einschränkungen*: In Kirchgemeinden, die im Pfarramt über weniger als 60 Stellenprozent verfügen, muss die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die *gesamten* Stellenprozente erfolgen (Art. 126 Abs. 1 KO). Die Aufteilung der Stellenprozente ist in diesem Fall unzulässig. Verfügt eine Kirchgemeinde über mehr als 60 und höchstens 180 Stellenprozent, so muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf mindestens 60 Stellenprozent gewählt werden. Bei Kirchgemeinden mit mehr als 180 Stellenprozent muss *eine* gewählte Pfarrerin oder *ein* gewählter Pfarrer mindestens über 80 Stellenprozent verfügen.
- 4.6 Von der Pflicht, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die gesamten Stellenprozente (in Kirchgemeinden mit insgesamt weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt) oder mindestens 60 Stellenprozent (in Kirchgemeinden mit mehr als 60 und höchstens 180 Stellenprozent im Pfarramt) übernehmen muss, besteht eine Ausnahme (§ 60 Abs. 2 PfrVO). In Kirchgemeinden, die im Pfarramt über höchstens 100 Stellenprozent ver-

fügen und in denen zwei Personen, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, die der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 KO zugeteilten Stellenprozente übernehmen, genügt es, wenn jede Person gemäss Art. 126 Abs. 3 KO für eine Wahl über mindestens 30 Stellenprozent im Pfarramt der Kirchgemeinde verfügt.

- 4.7 Diese Rahmenbedingungen (vgl. vorstehend Ziffern 4.4 und 4.5) hat auch der Pfarrkonvent bei einer einvernehmlichen Aufteilung der Stellenprozente zu berücksichtigen.
- 4.8 Der formelle Entscheid der Kirchenpflege über die Aufteilung der Stellenprozente ergeht erst zusammen mit ihrem Beschluss über den Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 24c Abs. 1 PfrVO). Bevor die Kirchenpflege diesen Beschluss fassen kann, hat sie die Pfarrerrinnen und Pfarrer *schriftlich* über die vorgesehene Aufteilung der Stellenprozente zu *informieren*. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben binnen *fünf Tagen* nach der Zustellung dieser Information gegenüber der Kirchenpflege zu erklären, ob sie mit der sie betreffenden Aufteilung der Stellenprozente *einverstanden* sind oder diese *ablehnen* (§ 24b Abs. 2 PfrVO). Die Zustellung der Information muss somit gegen *Empfangsschein* oder *per Einschreiben* erfolgen, damit das Einhalten der Antwortfrist überprüft werden kann. Auf bekannte Abwesenheiten von Pfarrerrinnen und Pfarrer (Gemeindeferien, Lager, Ferien, Weiterbildung, etc.) ist Rücksicht zu nehmen bzw. es ist die Zustellung des Informationsschreibens rechtzeitig anzukündigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist im Informationsschreiben darauf hinzuweisen, dass im *Säumenisfall* Zustimmung zur Aufteilung der Stellenprozente angenommen werde.

5. Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung

- 5.1 Die *Kirchenpflege* hat für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Bestätigungswahl unterliegen (vgl. vorstehend Ziffern 3.1–3.3), zuhanden der Stimmberechtigten zu beschliessen, wen sie zur Bestätigung vorschlägt und für wen sie die Nichtbestätigung beantragt. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche die Aufteilung der Stellenprozente durch die Kirchenpflege ablehnen, muss gemäss § 24c Abs. 3 PfrVO der Beschluss auf Nichtbestätigung lauten.
- 5.2 Die Kirchenpflege teilt den Pfarrerrinnen und Pfarrern mindestens *sechs Monate* vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt beantragt. Dies ist dadurch gewährleistet, dass die Kirchenpflege ihren Beschluss betreffend Bestätigung oder Nichtbestätigung zusammen mit der Aufteilung der Stellenprozente mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer als Wahlvorschlag amtlich zu veröffentlichen hat (§ 24d Abs. 1 PfrVO).
- 5.3 Die Kirchenpflege hat jede Pfarrerin und jeden Pfarrer vor ihrem Entscheid *anzuhören* (rechtliches Gehör; § 24c Abs. 2 PfrVO). Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die Kirchenpflege der Pfarrerin, dem Pfarrer ihre Entscheidungsgründe im *Gespräch* oder allenfalls schriftlich darlegt. Dieses Gespräch ist zu protokollieren. Allenfalls ist der betreffenden Pfarrerin, dem betreffenden Pfarrer zusätzlich die Gelegenheit zu geben, binnen der von der Kirchenpflege gesetzten Frist (in der Regel 20 Tage)

schriftlich Stellung zu nehmen. In der schriftlichen Einladung ist festzuhalten, dass im *Säumenisfall* Verzicht auf Stellungnahme angenommen werde. Die Anhörung kann auch mündlich erfolgen; ein solches Gespräch ist zu protokollieren.

- 5.4 Mit Blick auf die Frist von § 24d Abs. 1 PfrVO, die rechtzeitige Wahlanordnung sowie die Advents- und Weihnachtszeit hat die Kirchenpflege ihren Entscheid über den Antrag an die Stimmberechtigten auf Betätigung oder Nichtbestätigung bis *spätestens 1. November 2019* zu treffen und im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.
- 5.5 Bei Zweifeln, ob die Bestätigung im Amt beantragt werden soll, ist mit der betreffenden Pfarrerin, dem betreffenden Pfarrer möglichst frühzeitig das Gespräch zu suchen. Vor ihrem Entscheid hat die Kirchenpflege *Rücksprache* mit der für die Personalführung der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständigen Stelle des Kirchenrates zu nehmen. Zugleich sind die *Bezirkskirchenpflege* (in der Regel die Visitatorin bzw. der Visitator) sowie die *Dekanin* oder der *Dekan* einzubeziehen, damit die Kirchenpflege in Kenntnis dieser «Aussensicht» beschliessen kann.

6. Wahlvorschlag

- 6.1 Der Beschluss der Kirchenpflege, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde zur Bestätigung oder Nichtbestätigung vorschlägt, beinhaltet auch den Entscheid über die Aufteilung der Stellenprozente auf die einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer. Überdies nennt er die Dauer, auf welche die Wahl erfolgt (vgl. nachstehend Ziffer 7.6). Als *Ganzes* bildet dieser Entscheid den *Wahlvorschlag* der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten (§ 24d Abs. 1 PfrVO).
- 6.2 Bezüglich des Inhalts des Wahlvorschlags sind folgende Punkte zu beachten:
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäss § 24b Abs. 2 Satz 2 PfrVO die Aufteilung der Stellenprozente abgelehnt haben, gelten *von Gesetzes wegen* als von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen (§ 24c Abs. 3 PfrVO). Sie werden im Wahlvorschlag mit jenen Stellenprozenten aufgeführt, mit denen sie im Zeitpunkt des (Nicht-)Bestätigungsentscheids der Kirchenpflege in der Kirchgemeinde gewählt sind (§ 24d Abs. 2 PfrVO).
 - Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorschlägt, werden im Wahlvorschlag mit den von der Kirchenpflege zugeteilten Stellenprozenten aufgeführt, d.h. mit mindestens 30 Stellenprozent (§ 24d Abs. 2 i.V.m. § 24a Abs. 2 PfrVO).
 - Im Wahlvorschlag ist auf § 13 Abs. 3 KiG hinzuweisen (§ 24d Abs. 1 Satz 2 PfrVO). Gemäss dieser Bestimmung können die Stimmberechtigten – falls die Kirchenpflege die Bestätigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorschlägt – unterschriftlich verlangen, dass für diese Pfarrerin bzw. diesen Pfarrer eine Urnenwahl stattfindet. Die dafür nötigen Unterschriften sind *binnen 30 Tagen* seit der amtlichen Publikation des Wahlvorschlags der Kirchenpflege zu sammeln und dieser einzureichen. Damit ein solches Begehren Erfolg hat, braucht es in Kirchgemeinden mit höchstens 2'000 Stimmberechtigten die Unterschriften eines *Zwanzigstels* (5%) der *Stimmberechtigten*. In den übrigen Kircheng-

meinden sind die Unterschriften von mindestens *100 Stimmberechtigten* erforderlich. Unterzeichnende Personen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und ihre fügen Unterschrift hinzu. Diese Unterschriften können von Dritten *nicht eingesehen* werden (§ 24 Abs. 5 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 [VPR; LS 161.1]).

- 6.3 Während der Beratungen und der Beschlussfassung der Kirchenpflege über die Aufteilung der Stellenprozente und über den Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung haben sich Pfarrerinnen und Pfarrer in den *Ausstand* zu begeben (§ 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]), d.h. das Sitzungszimmer zu verlassen.

7. Anordnung und Durchführung der Wahl

- 7.1 *Wahlleitende Behörde* ist die *Kirchenpflege* (Art. 20a lit. a KO). Sie hat dafür besorgt zu sein, dass die Pfarrbestätigungswahl in der Kirchgemeinde zeitlich und inhaltlich korrekt stattfindet. Sie kann die Aufgabe der Wahlleitung an die zuständige politische Gemeinde delegieren (§ 17a Abs. 2 lit. c KiG). Diese ist verpflichtet, die Aufgabe gegen Ersatz der Auslagen und eine angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 17a Abs. 5 KiG).
- 7.2 Die Kirchenpflege *veröffentlicht* ihren Wahlvorschlag (vgl. vorstehend Ziffer 6.2) im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist von 30 Tagen, binnen welcher die Stimmberechtigten für zur Bestätigung vorgeschlagene Pfarrerinnen und Pfarrer eine Urnenwahl verlangen können (vgl. § 13 Abs. 3 KiG). Die Kirchenpflege stellt eine Kopie der amtlichen Publikation des Wahlvorschlags dem Kirchenrat zu (kirchenratskanzlei@zh.ref.ch).
- 7.3 Die *stille Wahl* kommt für diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer zustande, die zur Bestätigung vorgeschlagen sind und deren Urnenwahl von den Stimmberechtigten binnen 30 Tagen nicht verlangt wird. Mittels Beschluss *erklärt* die Kirchenpflege diese Pfarrerinnen und Pfarrer *als in stiller Wahl gewählt* (§ 24e PfrVO). Sie veröffentlicht diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde und stellt eine Kopie der amtlichen Publikation dem Kirchenrat zu (kirchenratskanzlei@zh.ref.ch).
- 7.4 Die Kirchenpflege ordnet mittels Beschluss die *Bestätigungswahl an der Urne* für Pfarrerinnen und Pfarrer an,
- deren Nichtbestätigung sie den Stimmberechtigten beantragt hat,
 - die als nicht zur Bestätigung vorgeschlagen gelten, weil sie die Zuteilung der Pfarrstellenprozente abgelehnt haben,
 - deren Bestätigungswahl an der Urne die Stimmberechtigten verlangt haben.
- 7.5. Die Kirchenpflege veröffentlicht die *Anordnung der Bestätigungswahl* an der Urne im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde. In der Regel erfolgt dies *zusammen* mit der Publikation des Beschlusses, mit dem die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer als in stiller Wahl gewählt erklärt werden. Die Kirchenpflege stellt eine Kopie der amtlichen Publikation dem Kirchenrat zu (kirchenratskanzlei@zh.ref.ch).

- 7.6 Steht bei der Wahlanordnung fest, dass die zugeteilten Pfarrstellenprozente oder eine gemeindeeigene Pfarrstelle vor Ablauf der Amtsdauer 2020–2024 wegfallen werden, so ist die *Dauer*, für welche die Bestätigungswahl erfolgt, zusätzlich in der Wahlanordnung aufzuführen.
- 7.7 Die Wahl erfolgt unter dem *Vorbehalt* einer Änderung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Amtspflichten der vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer in örtlicher und inhaltlicher Hinsicht während der Amtsdauer. Ein entsprechender Vorbehalt ist in der Wahlanordnung aufzuführen. Damit ist gewährleistet, dass die Aufgabenteilung im Pfarramt bzw. die Pfarrdienstordnung auch während der laufenden Amtsdauer geändert werden kann.
- 7.8 Die Namen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich der Wahl stellen, sowie die massgebenden Stellenprozente werden auf den Wahlzettel gedruckt und mit dem *Antrag der Kirchenpflege* auf Bestätigung oder Nichtbestätigung ergänzt (§ 24f Abs. 2 PfrVO). Zusätzlich sind die Dauer, für welche die Wahl erfolgt, und der Vorbehalt einer Rechtsänderung während der Amtsdauer anzuführen (vgl. vorstehend Ziffern 7.6 und 7.8).
- 7.9 Den Stimmberechtigten wird die Frage gestellt, ob sie die auf dem Wahlzettel aufgeführten Personen als Pfarrerrin oder Pfarrer wählen wollen oder nicht. Die Stimmberechtigten können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten (§ 24g Abs. 1 PfrVO).

8. Ermittlung des Wahlergebnisses

- 8.1 Verfahrensmässig handelt es sich bei der Pfarrbestätigungswahl um eine *Sachabstimmung*, deren Ergebnis gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) ermittelt wird: Wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist gewählt (§ 24h Abs. 2 PfrVO).
- 8.2 Einschränkend gilt, dass die Stellenprozente der in stiller Wahl und an der Urne gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer die insgesamt der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente *nicht übersteigen* dürfen (§ 24h Abs. 1 PfrVO). Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Kirchgemeinde für die neue Amtsdauer weniger Stellenprozente als bisher zugeteilt erhalten hat und es nicht gelungen ist, die Stellenprozente einvernehmlich auf die Pfarrerrinnen und Pfarrer aufzuteilen. Entsprechend gilt bezüglich der Frage, ob eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer an der Urne bestätigt worden ist:
- Findet nur für eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer eine Wahl statt, die oder der die Aufteilung der Pfarrstellenprozente abgelehnt hat und deshalb als nicht zur Bestätigung vorgeschlagen gilt, so ist sie oder er mit den Stellenprozenten gewählt, die sie im Zeitpunkt des Aufteilungsbeschlusses der Kirchenpflege in der Kirchgemeinde im Wahlverhältnis bekleidete. Dies gilt aber nur, wenn die Stellenprozente der gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt die der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprozente nicht übersteigen. Andernfalls ist sie oder er mit den der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1

und 2 KO zugeteilten, noch nicht durch eine Wahl besetzten Stellenprozenten, mindestens aber mit 30 Stellenprozent gewählt (§ 24h Abs. 4 PfrVO).

- Findet für mindestens zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Bestätigungswahl an der Urne statt und übersteigen die Stellenprocente aller – in stiller Wahl oder an der Urne – gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer die insgesamt der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Stellenprocente, so fallen jene Pfarrerinnen und Pfarrer als überzählig aus der Wahl, die bei der Wahl an der Urne am wenigsten Ja-Stimmen erhalten haben (§ 24h Abs. 3 PfrVO). Diese Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch nicht mit dem verbleibenden Rest an Stellenprozenten gewählt.
- 8.3 Das Ergebnis der Urnenwahl ist im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen. In der Regel übernimmt die politische Gemeinde, welche die Durchführung der Wahl auftragsweise besorgt, diese Aufgabe.
- 8.4 Bleiben Stellenprocente unbesetzt, so findet für diese eine Wahl gemäss §§ 5–24 PfrVO statt (Pfarrneuwahl). Auch wenn die in der Folge zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer bisher in der Kirchgemeinde gewählt waren, ist der Kirchenrat trotzdem um die Erteilung der Wählbarkeit zu ersuchen (§§ 17 und 18 PfrVO).

9. Mitteilung der Wahl, Aufsicht und Rechtsschutz

- 9.1 *Unmittelbar* nach dem Zustandekommen der stillen Wahl oder nach der durchgeführten Urnenwahl teilt die Kirchenpflege der oder dem Gewählten die erfolgte Wahl schriftlich mit. Die Wahl gilt als zustande gekommen, wenn die gewählte Person gegenüber der Kirchenpflege binnen fünf Tagen nach der Mitteilung *schriftlich die Wahlannahme erklärt* (§ 21 Abs. 2 PfrVO) und das Wahlergebnis in Rechtskraft erwachsen ist. Nach Eingang der Wahlannahmeerklärung informiert die Kirchenpflege den Kirchenrat über die Wahl. Sie übermittelt dem Kirchenrat nach Eintritt der Rechtskraft die Wahlannahmeerklärung und den Wahlbericht zusammen mit einer Bestätigung der Bezirkskirchenpflege, dass gegen den Wahlbeschluss kein Rekurs erhoben wurde, oder dem rechtskräftigen Rechtsmittelentscheid gegen den Wahlbeschluss (§ 24i i.V.m § 22 Abs. 1 und 2 PfrVO). Die *Rechtskraft* tritt mit unbenutztem Ablauf der fünftägigen Frist für einen Stimmrechtsrekurs ein, andernfalls mit der rechtskräftigen Abweisung eines solchen Rekurses durch die zuständigen Rechtsmittelinstanzen.
- 9.2 Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat das *Wahlergebnis* zusammen mit den den Unterlagen gemäss § 22 Abs. 1 und 2 PfrVO (vgl. vorstehend Ziffer 9.1) bis spätestens 31. März 2020 mit (kirchenratskanzlei@zh.ref.ch).
- 9.3 *Aufsichtsbehörde* und *Rekursinstanz* bei Pfarrwahlen ist die *Bezirkskirchenpflege* (Art. 186 lit. e KO i.V.m. §§ 12, 17a Abs. 4, 18 und 18a KiG).

10. Orientierung der Gemeinde

- 10.1 Die Kirchenpflege orientiert die Kirchgemeinde über ihren Beschluss über die Aufteilung der Pfarrstellenprocente sowie über ihren Antrag auf Bestätigung oder Nichtbestätigung der Pfarrerinnen und Pfarrer in angemessener Weise (Art. 165 Abs. 4 KO). Sie hat dabei die *Persönlichkeitsrechte* der Pfarrerinnen und Pfarrer zu wahren.

10.2 Wo Informationsveranstaltungen mit einer Aussprachemöglichkeit stattfinden, ist zu beachten, dass sachgerecht und in Respekt vor der Persönlichkeit betroffener Personen vorgegangen wird. Konsultativabstimmungen sind nicht statthaft.

11. Zeitplan und Termine Pfarrbestätigungswahl 2020

11.1 In zeitlicher Hinsicht beachten die Kirchenpflegen im Rahmen der Pfarrbestätigungswahlen 2020 Folgendes:

- bis 21. Aug. 2019 Beschluss des Kirchenrates über die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO
- bis 10. Sept. 2019 Einreichung von Gesuchen an den Kirchenrat betreffend die Errichtung oder Weiterführung von gemeindeeigenen Pfarrstellen (soweit diese nicht unbefristet von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Kirchenrat bewilligt sind)
- bis 27. Sept. 2019 Information der Pfarrerinnen und Pfarrer über die Aufteilung der Stellenprozente, inkl. Ansetzung der Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme
- bis 1. Nov. 2019 Beschluss der Kirchenpflege über die Bestätigung/Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie über die Aufteilung der Stellenprozente, einschliesslich amtliche Publikation
- bis 13. Dez. 2019 Beschluss der Kirchenpflege über das Zustandekommen einer stillen Wahl und/oder Anordnung der Bestätigungswahl an der Urne, einschliesslich amtliche Publikation
- 9. Feb. 2020 Pfarrbestätigungswahl an der Urne
- bis 31. März 2020 Mitteilung des Wahlergebnis zusammen mit den den Unterlagen gemäss § 22 Abs. 1 und 2 PfrVO an den Kirchenrat

11.2 Bei den vorstehend aufgeführten Terminen handelt es sich um die letztmöglichen. Es empfiehlt sich, diese Zeitfenster nicht vollständig auszuschöpfen, sondern die notwendigen Beschlüsse früher zu treffen und zu publizieren.

11.3 Kommt es zu einer Bestätigungswahl an der Urne, so sind die damit zusammenhängenden Termine und Fristen frühzeitig mit der politischen Gemeinde abzustimmen, welche die Urnenwahl durchführt.

12. Publikationsmuster

- 12.1 Anhang 1 Pfarrbestätigungswahlen 2020 – Information über die Aufteilung der Stellenprozente
- 12.2 Anhang 2: Pfarrbestätigungswahlen 2020– Publikation betreffend (Nicht-)Bestätigung und Aufteilung der Stellenprozente
- 12.3 Anhang 3: Pfarrbestätigungswahlen 2020 – Publikation stille Wahl/Anordnung Urnenwahl
- 12.4 Anhang 4: Pfarrbestätigungswahlen 2020 – Wahlzettel Pfarrbestätigungswahlen 2020
- 12.5 Anhang 5: Pfarrbestätigungswahlen 2020 – Wahlannahmeerklärung

13. Schema Ablauf Pfarrbestätigungswahl

